



## **Kontrolle der Mindestlöhne durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit**

Die Bundesregierung hat auf die Kleine Anfrage von Abgeordneten der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Kontrolle von Mindestlöhnen im Jahr 2017 geantwortet.

Die Bundesregierung hat sich zur Kontrolle der Mindestlöhne im Jahr 2017 durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) geäußert.

Demnach erfolgten im Jahr 2017 insgesamt 52.209 Prüfungen, unter anderem auf Einhaltung des gesetzlichen oder tarifvertraglichen (nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz) Mindestlohns bei insgesamt ca. 2.176.000 Betrieben deutschlandweit, die unter die Geltung einer Mindestlohnregelung fallen, also mindestens einen Arbeitnehmer im Betrieb beschäftigen.

Hierbei sind 232.045 Betriebe dem Baugewerbe zugeordnet (Bauhaupt- und Nebengewerbe). Auf diese entfielen insgesamt 14.005 Kontrollen, sodass ca. 27 Prozent aller Kontrollen der FKS im Baugewerbe stattfanden, wobei der Anteil baugewerblicher Betriebe nur ca. 11 Prozent aller deutschlandweit existierenden Betriebe ausmacht. Bei dieser deutlichen Überrepräsentation kann von einem Schwerpunkt der FKS bzgl. der Kontrolle des Baugewerbes gesprochen werden; ferner wird eine regionale Schwerpunktkontrolle in der Mitteilung der Bundesregierung erwähnt.

Insgesamt wurden im Baugewerbe 1.401 Ermittlungsverfahren wegen Nichtgewährung des gesetzlich geschuldeten Arbeitsmindestentgeltes eingeleitet, sodass jede zehnte Überprüfung einen Verstoß gegen Arbeitsmindestentgeltbestimmungen im Baugewerbe zu Tage förderte. Diese Zahlen liegen absolut und relativ leicht über dem Vorjahresniveau.

Die verhängten Bußgelder hingegen haben sich im Vergleich zu 2016 um ca. 50 Prozent auf ca. 30,7 Mio. € erhöht. Wodurch diese Steigerung bedingt wurde, ist zunächst nicht ersichtlich. Allerdings wird man davon ausgehen können, dass diese Steigerung in Zusammenhang mit der Schwere der Verstöße steht.

Des Weiteren wurden 4.558 Strafverfahren nach § 266a Strafgesetzbuch wegen Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt eingeleitet.

leitet und mit insgesamt 2,8 Mio. € Geldstrafe und 343 Jahren Freiheitsstrafe (alle Verurteilungen zusammengerechnet) abgeurteilt. Diese Werte liegen wiederum auf Vorjahresniveau.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine anteilig starke Kontrolle des Baugewerbes durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit stattfindet, eine Reduzierung der aufgedeckten Verstöße hingegen nicht erkennbar ist. Die Erhöhung der verhängten Bußgelder dürfte den notwendigen Kontroll- und Sanktionsdruck für eine effektivere Bekämpfung der Schwarzarbeit etwas erhöhen.